



**Nutzungs- und Gebührenordnung für den Kulturhof
der Ortsgemeinde Hackenheim**
Inhalt

Präambel.....	3
1. Allgemeine Nutzungsbedingungen.....	3
1.1. Zweck des Kulturhofes.....	3
1.2. Vorrang von Veranstaltungen.....	3
1.3. Maximale Personenzahl.....	3
1.4. Benutzung der Küche.....	3
1.5. Veranstaltungszeiten.....	4
1.6. Zuständigkeit und Genehmigung.....	4
1.7. Haftung des Nutzers.....	4
1.8. Rauchverbot.....	4
1.9. Pflicht zur Sauberkeit und Ordnung.....	4
1.10. Allgemeines.....	4
1.11. Endreinigung.....	4
1.12. Verbotene Nutzungen.....	5
2. Besondere Regelung für ortsansässige Vereine.....	5
2.1. Kostenlose Nutzung für Vereine.....	5
2.2. Anmeldung und Terminierung.....	5
2.3. Vereinsveranstaltungen.....	5
3. Gebührenordnung.....	5
3.1. Mietgebühren.....	5
3.2. Nebenkostenbeteiligung dauerhafter Nutzer des Kulturhofes.....	6
3.3. Kautions.....	6
3.4. Endreinigung.....	6
3.5. Stornogebühren.....	6
3.6. Zusatzleistungen.....	6
4. Rechte und Pflichten der Gemeinde.....	6

4.1.	Zutrittsrecht.....	6
4.2.	Hausrecht.....	6
4.3.	Änderungen und Ausnahmen.....	6
5.	Haftung.....	7
6.	Schlussbestimmungen.....	7
6.1.	Gerichtsstand.....	7
6.2.	Inkrafttreten.....	7
	Anlage 1.....	8

Präambel

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung regelt die Bedingungen für die Nutzung des Kulturhofes der Gemeinde Hackenheim für private Feiern, öffentliche Veranstaltungen, Tagungen sowie durch örtliche Vereine. Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Nutzung sicherzustellen und faire, transparente Gebühren zu erheben. Die Nutzer verpflichten sich, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten. Ausnahmslos alle Raumnutzungen sind mit dem/der Ortsbürgermeister/-in oder dem/der zuständigen Beigeordneten/m der Gemeindeverwaltung im Voraus abzustimmen.

1. Allgemeine Nutzungsbedingungen

1.1. Zweck des Kulturhofes

Der Kulturhof steht für private Feiern (z.B. Hochzeiten, Geburtstage), öffentliche Veranstaltungen, Tagungen und Vereinsaktivitäten zur Verfügung. Über die Vermietung entscheidet der/dir Ortsbürgermeister/-in oder der/die zuständige Beigeordnete der Gemeindeverwaltung.

1.2. Vorrang von Veranstaltungen

Grundsätzlich haben kommunale Veranstaltungen der Ortsgemeinde Hackenheim, der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und des Landkreises Bad Kreuznach Vorrang.

1.3. Maximale Personenzahl

Die maximale Anzahl von Besuchern beträgt aus sicherheitsrechtlichen Gründen:

- **154 Personen** für den Raum **großer Mehrzweckraum** (Eingang Ringstraße) bei Sitzplätzen in Reihen
- **126 Personen** für den Raum **großer Mehrzweckraum** (Eingang Ringstraße) bei Sitzplätzen an Tischen
- **42 Personen** für den Raum **mittlerer Mehrzweckraum** bei Sitzplätzen in Reihen
- **36 Personen** für den Raum **mittlerer Mehrzweckraum** bei Sitzplätzen an Tischen

Eine Überschreitung ist nicht gestattet und kann zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung führen.

1.4. Benutzung der Küche

Der Benutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich. In der Küche ist ein Bestandsverzeichnis der Einrichtung der Geräte und Gebrauchsgegenstände ausgehängt. Vor und nach jeder Nutzung hat zwischen Benutzer und dem zuständigen Vertreter der Gemeinde Hackenheim eine Abnahme zu erfolgen.

Die Abnahme beinhaltet:

- a. Zustand und Vollständigkeit der Einrichtung der Gebrauchsgegenstände
- b. Ordnung und Sauberkeit

Das Ergebnis der Abnahme ist immer in das Benutzungsbuch einzutragen mit gegenseitiger Unterzeichnung. Fehlende und beschädigte Gebrauchsgegenstände sind nach den Angaben des Gemeindevertreters/-in finanziell zu entschädigen.

Sauberkeit ist oberstes Gebot. Nach Benutzung sind Küche (Geräte, Einrichtungen, Gebrauchsgegenstände, Fußboden usw.) und Schränke gründlich mit umweltfreundlichen Mitteln zu reinigen.

Sollte die Reinigung durch den Benutzer nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, beauftragt die Gemeinde diese Arbeiten durchzuführen. Die Kosten trägt der Benutzer.

Bei Vereinsfesten, Kirmes, Grillfesten u. ä. werden bewegliche Geräte und Gebrauchsgegenstände der Küche nur an ortsansässigen Vereinen und ihre Abteilungen, Parteien, Wählergemeinschaften, Kirchengemeinden, Theatergruppe, Schule, Kindergarten, Gemeinschaftsgruppen ausgeliehen. Der/ Die Gemeindevertreter/ -in sorgt für eine ordnungsgemäße Ausgabe und Rücknahme. Schadensersatzzahlungen sind im Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten. Der Wert der Schadensersatzzahlung richtet sich nach dem Wiederbeschaffungspreis des zu ersetzenden Gegenstandes. Außerdem ist das Ausleihen, gegen Gebühr an ortsansässige Privatpersonen gemäß vorheriger Absprache mit dem/ der Gemeindevertreter/ -in möglich.

1.5. Veranstaltungszeiten

Veranstaltungen müssen spätestens **um 22:00 Uhr** beendet sein. Ausnahmen oder Verlängerungen sind nicht möglich, um die Nachtruhe zu wahren. Die Nutzung des Außenbereichs ist nicht gestattet.

1.6. Zuständigkeit und Genehmigung

Die Nutzung des Kulturhof bedarf dem Abschluss eines Mietvertrages mit der Gemeindeverwaltung. Die Anfrage ist **mindestens 28 Tage vor dem geplanten Termin** schriftlich (Brief oder E-Mail) einzureichen.

1.7. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für Schäden, die während der Nutzung durch ihn, seine Gäste oder Dritte verursacht werden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

1.8. Rauchverbot

Im Kulturhof herrscht striktes **Rauchverbot**.

1.9. Pflicht zur Sauberkeit und Ordnung

Das Gebäude und die Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer ist verpflichtet, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Schäden und übermäßige Verschmutzungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

1.10. Allgemeines

Bei allen Veranstaltungen ist von Seiten der Nutzer eine Person zu benennen, die der Gemeinde gegenüber verantwortlich ist.

Es ist eine alleinige Sache des Benutzers, alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen und die dafür anfallenden Gebühren und Kosten zu zahlen. Gleiches gilt auch für die erforderliche Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA

1.11. Endreinigung

Der Nutzer ist verantwortlich für die Reinigung der genutzten Räume nach Beendigung der Veranstaltung. Sofern eine Endreinigung durch die Gemeinde erfolgen soll, wird eine Gebühr gemäß Ziffer 3.4 erhoben.

1.12. Verbotene Nutzungen

Veranstaltungen, die gegen geltendes Recht, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sind nicht gestattet.

2. Besondere Regelung für ortsansässige Vereine

2.1. Kostenlose Nutzung für Vereine

Ortsansässige Vereine können den Kulturhof **einmal pro Jahr einen Tag kostenlos** für eine Vereinsveranstaltung nutzen.

2.2. Anmeldung und Terminierung

Die kostenlose Nutzung muss wie alle anderen Anfragen **mindestens 28 Tage** im Voraus bei der Gemeindeverwaltung angemeldet und genehmigt werden. Weitere Nutzungen durch Vereine im gleichen Jahr unterliegen den regulären Gebühren.

2.3. Vereinsveranstaltungen

Die Veranstaltungen von Vereinen müssen den gleichen Regeln hinsichtlich maximaler Besucherzahl, Lärmschutz und Endreinigung wie alle anderen Nutzungen folgen.

3. Gebührenordnung

3.1. Mietgebühren

- **Gemeinnützige Veranstaltungen** (zurzeit Seniorenessen, Spielenachmittage, Bürger für Bürger, Blutspende)
 - **mietfrei**
- **Private Feiern** (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfälle):
 - **Miete pro Veranstaltungstag: 350,00 € großer Mehrzweckraum**
 - **Miete pro Veranstaltungstag: 200,00 € mittlerer Mehrzweckraum**
 - **Miete pro Veranstaltungstag: 100,00 € kleiner Raum**
- **Weitere Nutzung durch Hackenheimer Vereine**
 - **Miete pro Veranstaltungstag: 100,00 € großer Mehrzweckraum**
 - **Miete pro Veranstaltungstag: 75,00 € mittlerer Mehrzweckraum**
 - **Miete pro Veranstaltungstag: 50,00 € kleiner Raum**

Ausgenommen hiervon sind Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Fraktionssitzungen der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen. Diese sind grundsätzlich mietfrei.
- **Kommerzielle Veranstaltungen:**
 - **Miete pro Veranstaltungstag: 550,00 €**
- **Andere Veranstaltungen** (z.B. Mutter-Kind Treffen)
 - **Miete pro angefangene zwei Std. 25,00 €**

Gebühren für Veranstaltungen / Kurse, die den Gebühren gem. Ziffer 3.1 nicht zuzuordnen sind, werden durch die Gemeindeverwaltung entschieden. Bei Außenveranstaltungen von einzelnen Gruppierungen/Vereinen auf dem Dorfplatz ist die Gebühr für die Nutzung der Toiletten und der Küche im Kulturhof mit der Gemeindeverwaltung im Einzelfall festzulegen.

Klarstellender Hinweis: Die Parkplätze auf dem Dorfplatz und vor dem Eingang Ringstraße sind öffentliche Parkplätze und werden nicht mit vermietet.

3.2. Nebenkostenbeteiligung dauerhafter Nutzer des Kulturhofes

Diese werden hinsichtlich eines jährlichen Pauschalbetrages individuell mit den betroffenen Vereinen / Gruppierungen mit der Gemeindeverwaltung vereinbart.

3.3. Kautio

Eine Kautio kann durch die Gemeindeverwaltung im Einzelfall erhoben werden. Die Rückerstattung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten. Evtl. Schäden werden in Rechnung gestellt und mit der Kautio verrechnet.

3.4. Endreinigung

Wenn der Nutzer die Reinigung nicht selbst übernimmt, wird eine Pauschale von **150,00 €** berechnet.

3.5. Stornogebühren

Bei einer Stornierung von privaten Feiern und kommerziellen Veranstaltungen werden **50 % der Mietgebühr** erhoben.

3.6. Zusatzleistungen

Für besondere Anforderungen fallen gesonderte Gebühren an, die mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden.

4. Rechte und Pflichten der Gemeinde

4.1. Zutrittsrecht

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, während der Veranstaltung Zugang zum Kulturhof zu erhalten, um die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überprüfen.

4.2. Hausrecht

Der/die Ortsbürgermeister/-in oder der/die zuständige Beigeordnete der Gemeindeverwaltung behält das Hausrecht und kann bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung die Veranstaltung abbrechen und die Räumung des Kulturhofes anordnen.

4.3. Änderungen und Ausnahmen

Der/die Ortsbürgermeister/-in oder der/die zuständige Beigeordnete der Gemeindeverwaltung kann diese Ordnung bei Bedarf ändern oder in Ausnahmefällen Sonderregelungen treffen. Änderungen werden den Nutzern rechtzeitig mitgeteilt.

5. Haftung

Die Ortsgemeinde Hackenheim überlässt dem Benutzer die Räumlichkeiten des jeweiligen Raumes im Kulturhof, ihre Geräte und Ausstattungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in welchem Sie sich befinden. Der Benutzer verpflichtet sich, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen bestehen.

Für Beschädigungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen haftet der Verursacher.

Dem Benutzer wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude unberührt.

Für zerbrochene Gläser, fehlendes Besteck usw. ist eine Entschädigung gem. Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu entrichten.

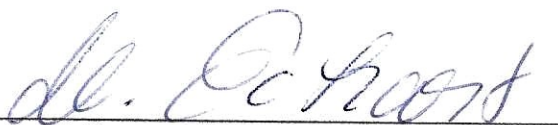
6. Schlussbestimmungen

6.1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Kulturhofes ist das zuständige Amtsgericht der Gemeinde in Bad Kreuznach.

6.2. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 30. Oktober 2025 in Kraft.



Unterschrift

Ortsbürgermeisterin Marion Eckart
Hackenheim, den 30. Oktober 2025

Anlage 1

Kostenersatz bei Verlust / Beschädigung von Geschirr, Besteck und sonstige Küchenutensilien (jeweils pro Stück)

Geschirr (Teller, Tasse, ...)	3,00 €
Besteck (Messer, Gabel, Löffel, ...)	2,00 €
Gläser (Weingläser, Sektgläser, 0,2l Gläser, ...)	3,00 €
Küchenutensilien (Töpfe, Pfannen, Backofenblech, ...)	je nach Wiederbeschaffungswert